

S A T Z U N G

der Gemeinde Sölden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Staufener Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat am 09.07.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Staufener Straße“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert am 14.02.2006 (GBl. S. 20)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 1. Änderung ist der Bebauungsplan „Staufener Straße“ der Gemeinde Sölden vom 14.07.2004 (Satzung).

§ 2

Inhalte der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 09.07.2008 werden die planungsrechtlichen Festsetzungen (Einschrieb in der Legende) wie in § 3 beschrieben, geändert.

Alle anderen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Staufener Straße“ vom 14.07.2004 (Satzung) behalten ihre Gültigkeit und werden unverändert übernommen.

§ 3

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen (Einschrieb in der Legende) werden wie folgt geändert:

Traufhöhenfestsetzungen über NN (Baufenster Nrn.)

Allgemeines Wohngebiet WA2

② 394,10 ü.NN

③ 394,60 ü.NN

§ 4

Bestandteile der Änderung

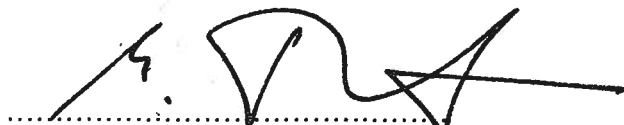
- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen vom 09.07.2008
- b) Beigefügt ist die Begründung vom 09.07.2008

§ 5

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Staufener Straße“ der Gemeinde Sölden tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Gemeinde Sölden, den 09.07.2008


.....
(Markus Riesterer, Bürgermeister)



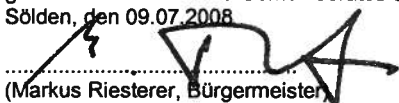
Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB unbeachtlich und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde 79294 Sölden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde 79294 Sölden geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung über die unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde 79294 Sölden übereinstimmt.
Sölden, den 09.07.2008


.....
(Markus Riesterer, Bürgermeister)



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte gem. 10 Abs. 3 BauGB

- a) durch Aushang an der Verkündungstafel der Gemeinde 79294 Sölden vom 11.08.2008 – 18.08.2008
- b) Hinweis auf diesen Aushang im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 16/2008 vom 08.08.2008

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Staufener Straße“ ist damit am 19.08.2008 in Kraft getreten.
Sölden, den 19.08.2008


.....
(Markus Riesterer, Bürgermeister)

